

Begründung

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Alte Kölner Straße"
der Gemeinde Büschergrund

Der Rat der Gemeinde Büschergrund hat in seiner Sitzung am 26.8.1966 beschlossen, den o.a. Bebauungsplan zu ändern.

Um für das südlich des Plangebietes anschließende Bebauungsplan-
gebiet "Eicher Seite" eine verkehrsgerechte Erschließung zu er-
möglichen und da hierfür der Weg "Alte Kölner Straße" nicht
ausbaufähig ist, soll der Weg Flur 7 Flurstück 76 für eine ver-
kehrsgerechte Einmündung in die Bundesstraße benutzt werden. Hier-
zu ist es jedoch erforderlich, daß ein Teil des Gebietes "Alte
Kölner Straße" aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan herausge-
nommen und im Bebauungsplan "Eicher Seite" neu verplant wird.
Folgende Flurstücke werden daher aus dem Bebauungsplan "Alte-
Kölner Straße" herausgenommen:

Flur 15, Flurstück 58, 59, 60, 61
Flur 7, Flurstück 76, 114, 115
Flur 16, Flurstück 2, 79

Der auf dem Grundstück Flur 7 Flurstück 94 und 170 vorgesehene
Kinderspielplatz entfällt. An dessen Stelle ist ein Baugrund-
stück mit einer Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vor-
zusehen. Der Kinderspielplatz soll in der Nähe des jetzigen
Feuerwehrrätehauses angelegt werden.

Im geänderten Plangebiet verbleiben 28 Grundstücke für frei-
stehende Einfamilienhäuser mit ca. 42 Wohnungen, 3 Wohnhäuser
wurden inzwischen errichtet, 7 Wohnhäuser waren vorhanden.

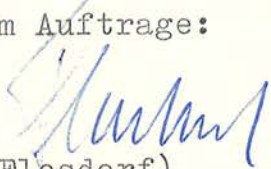
An Flächen verbleiben:

Straßenverkehrsflächen	0,42 ha
Fläche für Versorgungsanlagen	0,01 ha
Wohnbauflächen	3,85 ha
Plangebietsgröße	4,28 ha

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Alte Kölner Straße" bleiben ansonsten bestehen.

Aufgestellt im Auftrage
der Gemeinde Büschergrund
durch den Landkreis Siegen
Abt. Städtebau u. Planung

Im Auftrage:



(Flösdorf)
Kreisoberbaurat